



KULTURVEREIN
«bi eus... z Mättmistette»

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

NAME	1
RECHTSFORM / SITZ / ZWECK	2
ORGANISATION	2
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	5
REVISIONSSTELLE	5
AUFLÖSUNG	6



NAME

Kulturverein "bi eus... zMättmistette"

RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturverein "bi eus...zMättmistette" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Mettmenstetten und besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 2. Zweck

2.1 Förderung von kulturellen Veranstaltungen in Mettmenstetten.

2.2 Engagement und Förderung von jungen und noch unbekanntem Künstlerinnen und Künstler.

ORGANISATION

Art. 3

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen oder Vermächnissen, dem Erlös der Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen, Zuschüssen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni

MITGLIEDSCHAFT

Art.5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel veröffentlicht der Verein für die Mitglieder des Vereins sowie für Interessierte ein Jahresprogramm .

Art. 6

Der Verein besteht aus Mitgliedern.

Art. 7

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung oder Zahlung des ordentlichen Jahresbeitrages erfolgen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **den Austritt:** Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr fällig.
- b) **den Ausschluss aus "wichtigen Gründen":** Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- c) **den Ausstand von Mitgliedsbeiträgen:** Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während mindestens zwei Jahren) nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.



Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgetbeschlusses, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten und Themen auf der Tagesordnung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im 3. Quartal des Kalenderjahres und mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten des vergangenen Jahres
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte der Kassiererin oder des Kassiers und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Varia, Vorschläge und Anträge der Mitglieder

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

VORSTAND

Art. 17

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19

Der Verein wird durch Einzelunterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsidentin oder Präsident und Kassiererin



oder Kassier) verpflichtet.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 21

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

REVISIONSSTELLE

Art. 22

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisorinnen bzw. Revisoren.

AUFLÖSUNG

Art. 23

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen haben die Mitglieder keinen Anspruch. Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Diese Statutenänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 27. August in Mettmenstetten angenommen.

Zwei VertreterInnen des Vereins:

Präsidentin:

sig.

Ursula Baumgartner

Protokollführer GV:

sig.

René Geiger

Vorstand Kulturverein "bi eus z'Mättmistette": 27.09.2021

Präsidentin:

Ursula Baumgartner

Vorstandsmitglieder:

Pascale Aubry, Gabriella Adorjan, Rolf Brüsse, Petra Dunkel, René Geiger, Michael Mändli, Köbi Moser